

Hundesteuersatzung

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Forstinning folgende

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.
- (3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
 1. Stets vermutet wird die Eigenschaft als Kampfhunde bei den in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (nachfolgend Kampfhundeverordnung) vom 10. Juli 1992 und 02. September 2002 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Rassen und Gruppen von Hunden. Derzeit sind in § 1 Abs. 1 dort aufgeführt:
 1. Pit-Bull
 2. Bandog
 3. American Staffordshire-Terrier
 4. Staffordshire-Bullterrier
 5. Tosa-Inu
 2. Vermutet wird die Eigenschaft als Kampfhunde bei den in § 1 Abs. 2 der Kampfhundeverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. Derzeit sind in § 1 Abs. 2 dort aufgeführt:
 1. Alano
 2. American Bulldog
 3. Bullmastif
 4. Bullterrier
 5. Cane Corso
 6. Dog Argentino
 7. Dogue des Bordeaux
 8. Fila Brasileiro
 9. Mastiff
 10. Mastin Espanol
 11. Mastino Napoletano
 12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 13. Perro de Presa Mallorquin
 14. Rottweiler
 3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

§ 2 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, der Gemeinde die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem Antrag auf Freistellung von der Steuerpflicht nachzuweisen.
- (3) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist. Ein Nachweis kann verlangt werden.
- (4) Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg oder ändern sich, so hat dies der Hundehalter unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Entstehung und Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (3) Beim Wechsel des Hundes wird die Hundesteuer bei demselben Halter im laufenden Steuerjahr nur einmal fällig.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Jahressteuer beträgt
- | | |
|-----------------------------------------|----------|
| für jeden Hund, der nicht Kampfhund ist | 40,00 € |
| und | |
| für jeden Kampfhund | 400,00 € |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 8 Anmeldung, Abmeldung (Anzeigepflichten)

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb zwei Wochen nach Beginn der Hundehaltung bei der Gemeinde anmelden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sich, so ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Hundekennzeichnung

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus. Bei Verlust oder Beschädigung wird eine neue Steuermarke ausgegeben.
- (2) Hunde dürfen außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Bereichs nur mit der befestigten Steuermarke geführt werden.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13. November 1984 außer Kraft.

Forstinning, den 13. Dezember 2006

Schmidt, 1. Bürgermeister